

ANTRAG AUF KFZ-VERSICHERUNG FÜR WOHNMOBILE OHNE VERMIETUNG

Firmennummer: Helvetia Vers., Filialdirektion Köln

Agt.-Nr.090/3123

Neuantrag Ersatzantrag / Fahrzeugwechsel Wechsel der Versicherungsgesellschaft

Versicherungsnehmer / Antragsteller

Familienname: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Firma: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Abweichender Halter

Familienname: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Firma: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Versicherungsbeginn & Ablauf

Vers.-Beginn: _____ Vers.-Ablauf: _____

Saison-KZ: ja nein Saisonbeginn: _____ Saisonende: _____

(Jährliche Zahlungsweise bei Saison-Kennzeichen)

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Zahlungsweise & Einzugsauftrag

jährlich 1/2-jährlich 1/4-jährlich monatlich (nur mit Sepa)

Sepa-Lastschriftmandat Ich beauftrage die Helvetia, die Beiträge bis auf Widerruf von folgendem Konto abzubuchen.

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____ Unterschrift: _____

Fahrzeugdaten & Verwendung Bitte Foto / Scan Zulassungsbescheinigung Teil I beifügen!

Verwendungsart Wohnmobil ohne Vermietung

Hersteller des Fahrgestells: Aufbau/Modell:

Fahrzeug-Ident.Nr: KW:

Amtliches Kennzeichen: Tag der Erstzulassung:

Herstellerschlüssel: Typschlüssel: KM-Stand:

Vorversicherung Bitte Foto / Scan (letzte Rechnung des Vorversicherers mit SFR-Angabe) beifügen!

Versicherung bestand für: Antragsteller Ehegatte Sonstige Kündigung erfolgte durch: Antragsteller Versicherung

Name Ihrer bisherigen Versicherung: Ihre bisherige Versicherungs-Nr.:

Vom bisherigen Versicherer berechnete SF-Klasse ohne Sondereinstufung: Anzahl gemeldeten Schäden:

	1.1. bis heute	voriges Jahr		1.1. bis heute	voriges Jahr
Haftpflicht-SF:			Haftpflichtschäden:		
Vollkasko-SF:			Vollkaskoschäden:		

Soll das Fahrzeug als Zweit-/Drittfahrzeug gemäß der Zweitwagenregelung mit SF 2 versichert werden? ja nein

Soll das Fahrzeug gemäß der Führerscheinregelung (kein Vertrag vorhanden) mit SF ½ versichert werden? ja nein

Beantragter Versicherungsschutz

Haftpflichtversicherung	Beitragssatz	Jahresbeitrag
<input checked="" type="checkbox"/> pauschal 100 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (je Person maximal 15 Mio. €)	%	€
Fahrzeugversicherung		
<input type="checkbox"/> 1. Vollkasko mit 500 € + Teilkasko mit 150 € Selbstbeteiligung	%	€
<input type="checkbox"/> 2. Vollkasko mit 500 € + Teilkasko mit 500 € Selbstbeteiligung	%	€
<input type="checkbox"/> 3. Vollkasko mit 1.000 € + Teilkasko mit 150 € Selbstbeteiligung	%	€
<input type="checkbox"/> 4. Vollkasko mit 1.000 € + Teilkasko mit 1.000 € Selbstbeteiligung	%	€
<input type="checkbox"/> 5. Nur Teilkasko mit 300 € Selbstbeteiligung	%	€
<input type="checkbox"/> 6. Nur Teilkasko mit 1.000 € Selbstbeteiligung	%	€
<input type="checkbox"/> keine Kasko		

Sonderrabatt für GFK- / Stahlblechdach Ich beantrage den 20%tigen Nachlass in der Vollkaskoversicherung.
 Die Dachhaut meines Wohnmobils besteht aus GFK (Glasfaserkunststoff) Stahlblech

Fahrzeug-Neuwert bei Neuzulassung: Hersteller-Listenpreis inkl. fester Einbauten ohne Händerrabatte: €

Sonstiges / Sonderzubehör (zusätzlich fest verbaut)

Besondere Bedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung von Reisemobilen K-HRM-1804

Neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sind die hier abgedruckten Besondere Bedingungen Vertragsbestandteil:

1. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) im geographischen Europa. Ohne Mehrprämie wird Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für alle Reisen nach Marokko und in die gesamte Türkei gewährt.

2. Mindestversicherungssumme, Unterversicherung und Höchstversicherungssumme

Es gilt eine Mindest-Jahresprämie für Wohnmobile bis zu einem Neupreis von 50.000 €. Die Prämien werden berechnet vom Listenneupreis (Katalogneupreis des Herstellers zzgl. weiterer Extras). Fest eingebautes Sonderzubehör ist nur versichert, wenn das Sonderzubehör auch angegeben und in die Gesamtversicherungssumme eingerechnet wurde. Gibt der Versicherungsnehmer nicht den korrekten Neupreis an, hat der Versicherer das Recht im Schadenfall nur eine anteilige Erstattung im Verhältnis vom angegebenen zum korrekten Neupreis vorzunehmen.

3. Mindestversicherungszeit

Die Mindestversicherungszeit beträgt 6 Monate im Kalenderjahr.

4. Komfortschutz

Die Fahrzeuge sind im Rahmen der vereinbarten AKB und des Komfortschutzes versichert.

5. Fahrerkreis / Fahrleistung

Es gibt keine Einschränkungen beim Fahrerkreis und im Bezug auf die Jahresfahrleistung. Das Fahrzeug darf jedoch nicht, auch nicht gelegentlich, vermietet werden.

6. Schadenfreiheitsrabatt-System (SFR-System)

Für diesen Sondertarif gelten nicht die Schadenfreiheitsklassen nach Anhang 1 AKB, sondern das Horbach- SFR-System (M – SF 6) gemäß der Tarifübersicht. Soll das Fahrzeug nach der Zweitwagenregelung (I.2.2.1 AKB) versichert werden, erfolgt eine Einstufung in die SF-Klasse 2.

7. Nachlass

Versicherungsnehmer von Wohnmobilen mit GFK- oder Stahlblechdach (kein Alu) erhalten auf Antrag einen Nachlass von 20 % auf die Prämie in der Vollkaskoversicherung.

8. Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung gemäß A.5 AKB ist mitversichert.

9. Auslands-Schadenschutz-Versicherung

Die Ausland-Schadenschutz-Versicherung gemäß A.6 AKB ist mitversichert.

10. Schutzbrief bis 4 t

Ein Schutzbrief für Wohnmobile mit bis zu 4 t zulässigem Gesamtgewicht ist mitversichert. Die Höhe der Abschleppkosten gemäß A.3.5.2 AKB wird auf 300 € erhöht.

11. Fährisiko

Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre entstehen, sind gemäß A.2.3.5 AKB versichert.

12. Tierbisschäden

Tierbisschäden sind gemäß A.2.2.7 AKB mitversichert. Folgeschäden sind nur bis zu einer Höhe von 1.500 € gedeckt.

13. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet gemäß A.2.16.1 AKB auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

14. Fahrzeuge mit absetzbarer Wohnkabine (LKW-Pick-Up)

Fahrzeuge (Lkw) mit absetzbarer Wohnkabine sind in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung auch dann versichert, wenn das Basisfahrzeug und die Wohnkabine getrennt auf unterschiedlichen Stellen stehen. Voraussetzung ist, dass die Wohnkabine unter Punkt 22 auch als Wohnkabine (nicht Ladung) im Fahrzeugschein eingetragen ist / wird (z.B. ww. mit Wohnkabine Tischer 240)

15. Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag

Wenn zu einem Vollkasko- oder Teilkaskoschaden die Regulierung auf Basis eines Gutachtens oder Kostenvoranschlags gewünscht wird, so hat der Versicherer das Recht, den gutachterlich festgestellten Schadensbetrag durch eine Pauschalzahlung in Höhe von 70 % dieses Betrags zu regulieren, sofern das Fahrzeug nicht in einer Fachwerkstatt repariert wird. Die Reparatur ist durch eine Rechnung zu belegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach A.2.6 ff. AKB.

16. Schadenbearbeitung

Die Bearbeitung von Kaskoschäden erfolgt durch die Horbach GmbH, mit der sich der Versicherungsnehmer im Schadenfall in Verbindung setzen soll. Es wird immer nur die günstigste anerkannte Reparaturform erstattet. Kosten für Fahrten zur Reparaturwerkstatt usw. werden nicht erstattet.

17. Elementarschäden

Bei Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung) beträgt die Selbstbeteiligung 1.500 € je Schaden. Diese Selbstbeteiligung wird auch zur Anwendung gebracht, wenn die Regulierung auf Gutachterbasis im Sinne von Ziff. 15 gewünscht wird.

18. Glasschäden

Bei Glasschäden nach A.2.2.5 AKB gilt generell eine Selbstbeteiligung von 150 € pro Schadenfall. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf maximal 3.000 €, d.h. der Versicherer zahlt maximal 3.000 € für einen Glasschaden. Bei reinen Scheibenreparaturen entfällt die Selbstbeteiligung. Spiegel- und Scheinwerferglas oder Scheinwerferkunstglas ist hiervon ausgeschlossen. Die letztgenannten Teile sind nur über die Vollkaskoversicherung versichert.

19. Neupreisentschädigung nach Totalschaden oder Verlust

Abweichend von A.2.6.2 AKB zahlt der Versicherer nach einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs den Neupreis unter folgenden Voraussetzungen:

- Ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs tritt innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung ein.
- Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

- Zeitschrift Instagram Internet Empfehlung Sonstiges

Sind Sie Immobilienbesitzer?

- Einfamilienhaus Eigentumswohnung Mehrfamilienhaus Sonstige Nein

Unterschriften

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit der Angaben im Antrag verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Bitte beachten Sie die vorgenannten Besondere Bedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kasko- Versicherung von Reisemobilen K-HRM-1804 (HORBACH GmbH – Reisemobil-Versicherungsdienst) Stand 01.04.2018.

Sie werden mit Ihrer Unterschrift angenommen und sind Vertragsbestandteil.

- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kfz-Versicherung (AKB) habe ich erhalten.

Datum:

Unterschrift:

Bitte den Antrag per Mail an info@horbach-gmbh.com oder per Post an folgende Adresse senden: **Horbach GmbH, Heinrich-Heine-Allee 3, 40213 Düsseldorf**

Sie haben Fragen?
Dann rufen Sie uns an,
wir helfen Ihnen gerne.



+49 (0) 211-864111-66